

**Rechtsverordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage
aus Anlass von Märkten
im Markt Postbauer-Heng**

vom 12.06.2009

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 278) erlässt der Markt Postbauer-Heng folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich des im Markt Postbauer-Heng stattfindenden **Eppeleinmarktes am ersten Sonntag im September** dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeit kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen vom 09.04.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.1996, außer Kraft.